

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lombard / Hotelveranstaltungsvertrag

Zur Unternehmensgruppe der Lombard Estate Capital GmbH, mit Sitz in der Sieveringerstr. 153 Top 4, 1190 Wien, gehört auch die Lombard Hotel Deutschland GmbH, mit Sitz in der Cicerostr. 2, in 10709 Berlin, sowie alle und deren Tochterunternehmen und verbundene Unternehmen.

„Lombard“ in diesen AGB meint dasjenige Unternehmen der Gruppe, mit dem der Kunde durch die Buchung des jeweiligen Hotels ein Vertragsverhältnis begründet.

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des jeweiligen Hotels der Lombard an den Kunden zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie alle in diesem Zusammenhang durch die Lombard an den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend einheitlich „Leistungen“ genannt) (Hotelveranstaltungsvertrag). Als „Hotel“ gelten alle in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hotels, Longstay Apartments oder Serviced Apartments, die von der Lombard betrieben werden. Eine Übersicht aller von der Lombard betriebener Hotels ist unter: abrufbar.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Lombard in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

„Kunde“ im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB, mit denen die Lombard ein Vertragsverhältnis begründet. Der Kunde ist Veranstalter im Rahmen der gemäß Ziffer 1 Satz 1 vereinbarten Verträge.

Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

Der Hotelveranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Kunden durch die Lombard zustande. Macht Lombard dem Kunden ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme dieses Angebots durch den Kunden zustande. Die Buchung soll durch die Lombard in Textform bestätigt werden. Für den Fall der Buchung über die jeweilige hoteleigene Website kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „ZAHLUNGSPFLICHTIG BUCHEN“ (oder ähnlich) zustanden, wodurch die Reservierung und die Zahlungsverpflichtung des Kunden bestätigt wird.

Vertragspartner sind die Lombard und der Kunde. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der gewerbliche Vermittler/Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Lombard eine entsprechende Erklärung des Kunden bzw. des gewerblichen Vermittlers/Veranstalters vorliegt. Davon unabhängig ist jede Person, die eine Buchung vornimmt, verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB an den Dritten weiterzuleiten.

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

Die Lombard ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Lombard zugesagten Leistungen zu erbringen. Die Lombard ist jedoch berechtigt, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen, sofern die Erbringung der bestellten Leistung unmöglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand oder Kosten möglich wäre.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren bzw. geltenden Preise des Hotels bzw. der Lombard zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel bzw. die Lombard beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel bzw. der Lombard vorauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann die Lombard 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder die

Lombard einen höheren Schaden nachweist.

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier (4) Monate überschreitet.

Rechnungen der Lombard ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn (10) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Lombard ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Lombard berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem kann die Lombard im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von 5 Euro pro Mahnschreiben geltend machen. Der Lombard bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

Die Lombard ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Lombard berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Lombard aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

Rücktritt des Kunden („Stornierung/ Abbestellung“)

Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden von dem mit der Lombard geschlossenen Hotelveranstaltungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Hotelveranstaltungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung besteht.

Sofern zwischen der Lombard und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Hotelveranstaltungsvertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Hotelveranstaltungsvertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Lombard auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der Lombard in Textform ausübt.

Ist ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, behält die Lombard den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Ziffern

und trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die Lombard hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden, bei einzeln ausgewiesenen Mietpreisen in Höhe von 10%, im Übrigen gemäß den Ziffern und Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Lombard steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis zuzüglich Getränke x geplanter Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.

Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die Lombard berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag 75% und ab dem 10. Tag 85% der Tagungspauschale x geplanter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Lombard steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

Rücktritt durch das Hotel

Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Hotelveranstaltungsvertrag zurücktreten kann, ist die Lombard in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Lombard mit Fristsetzung von zwei (2) Wochen auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Lombard mit angemessener Fristsetzung nicht zur verbindlichen Buchung bereit ist.

Wird eine gemäß Ziffer und/oder Ziffer vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Lombard gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Lombard ebenfalls zum Rücktritt vom Hotelveranstaltungsvertrag berechtigt.

Ferner ist die Lombard berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Hotelveranstaltungsvertrags außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

Höhere Gewalt oder andere von der Lombard nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Hotelveranstaltungsvertrags oder anderer gebuchter Leistungen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand bzw. Kosten möglich machen;

Veranstaltungen oder Räume schuldhaft vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein;

die Lombard begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels und / oder der Lombard in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels bzw. der Lombard zuzurechnen ist;

die Lombard begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

ein Verstoß gegen Ziffer vorliegt.

die Lombard dem Kunden (oder seinen Veranstaltungsteilnehmern) gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen hat;

der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;

ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Der berechtigte Rücktritt der Lombard begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer oder

ein Schadensersatzanspruch der Lombard gegen den Kunden bestehen, so kann die Lombard diesen pauschalieren. Die Ziffern bis gelten in diesem Fall entsprechend.

Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss der Lombard bzw. dem Hotel spätestens fünf (5) Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels bzw. der

Lombard, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll dem Hotel bzw. der Lombard frühzeitig, spätestens bis fünf (5) Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer Satz 3 gilt entsprechend.

Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel bzw. die Lombard berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel bzw. die Lombard diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel bzw. die Lombard die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel bzw. Lombard trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Hotel bzw. der Lombard. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen, Anschlüsse und sonstige Ausstattungen

Soweit das Hotel bzw. die Lombard für den Kunden auf dessen Veranlassung technische Einrichtungen, Anschlüsse und/oder sonstige Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des

Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Lombard von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei.

Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Lombard diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Lombard pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist mit Zustimmung der Lombard in Textform berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Lombard eine Anschlussgebühr verlangen.

Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Einrichtungen/Ausstattungen des Hotels ungenutzt, kann insoweit eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.

Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

Der Kunde hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

Störungen an vom Hotel bzw. der Lombard zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Lombard diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände werden auf eigene Gefahr des Kunden in die Veranstaltungsräume bzw. in das Hotel eingebracht und befinden sich dort auf eigene Gefahr des Kunden.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Kunden eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Lombard ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Lombard berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel bzw. der Lombard abzustimmen.

Sollte der Kunde vorab Veranstaltungsequipment oder Materialien an das Hotel senden wollen, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Hotels bzw. der Lombard. Nach Art, Dauer und Umfang bleibt es dem Hotel bzw. der Lombard belassen, hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung zu fordern, zu welcher der Kunde vorab zustimmen muss. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus Ziffer

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Lombard die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Lombard für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde, haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Die Lombard kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

Haftung der Lombard

Bei verursachten Schäden haftet die Lombard bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Lombard und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Lombard auftreten, wird die Lombard bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein,

für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden der Lombard unverzüglich mitzuteilen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Lombard rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Für eingebrachte Sachen haftet die Lombard dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich der Lombard Anzeige macht (§ 703 BGB).

Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Lombard nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten gegen die Lombard verjähren grundsätzlich in 1 Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB.

Schadensersatzansprüche gegen die Lombard verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens in 3 Jahren, kenntnisunabhängig spätestens in 10 Jahren ab der Pflichtverletzung.

Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf Verursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Lombard oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei fahrlässig verursachten Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden gelten die verkürzten Verjährungsfristen nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Nutzung des Internetzugangs (WLAN)

Die Lombard stellt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten während des Aufenthalts einen Zugang zum drahtlosen Internet (WLAN) zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Störungsfreiheit des Zugangs. Die Lombard ist jederzeit berechtigt, den Zugang ganz oder teilweise zu beschränken oder zu unterbrechen.

Der Kunde verpflichtet sich, den bereitgestellten Internetzugang ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt,

über den Internetzugang urheberrechtlich geschützte Inhalte unbefugt öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten, insbesondere durch sogenannte Filesharing-Plattformen oder Tauschbörsen (z. B. BitTorrent, eMule, PopcornTime o. Ä.), den Internetzugang zur Verbreitung oder zum Abruf rechtswidriger,

gewaltverherrlichender, extremistischer, pornografischer oder jugendgefährdender Inhalte zu verwenden,

Dritten unbefugten Zugriff auf fremde Netzwerke, Systeme oder Daten zu verschaffen oder solche Zugriffe zu ermöglichen,

Schadsoftware, Viren oder vergleichbare Programme über den Internetzugang zu verbreiten.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten erfolgen, soweit er dies zu vertreten hat. Dies gilt auch für mitreisende oder vom Kunden autorisierte Dritte.

Die Lombard ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Klausel den Internetzugang des Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und den Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen. Weitergehende Ansprüche der Lombard bleiben unberührt.

Der Kunde stellt die Lombard von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des Internetzugangs durch den Kunden oder unter Verwendung seiner Zugangsdaten beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die der Lombard entstehenden angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz des jeweiligen Hotels.

Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Das Hotel kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht

unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 08.09.2025